

Beschlussblatt

Beschlussblatt 52-07-01

Beschlossen am

24.04.2024

Beschluss: Gründung studentische Initiative Uni-Cut

Das 52. Studierendenparlament beschließt "Uni-Cut" als Initiative der Studierendenschaft anzuerkennen. Die Satzung ist angehängt.

(Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 24.04.2024.

Das Präsidium des 52. Studierendenparlaments

Yves Sean Köppler, Louisa Kleine-Tebbe, Rim Bou-Ali



Uni-Cut

Satzung der studentischen Initiative «Uni-Cut»

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative trägt den Namen «Uni-Cut» und wurde am 09.01.2024 gegründet. Seinen Sitz hat sie in Paderborn.

§ 2 Zweck des Vereins

Uni-Cut steht für Universität Culture (Kultur) Uphold (unterstützen) Tie (Verbinden) und gleichzeitig für den Schnitt vom Uni-Alltagsstress. Unsere Gruppe beschäftigt sich mit Licht- und Tontechnik für Veranstaltungen und lädt dabei zu einem gemeinsamen Austausch von technischem Wissen ein, zudem organisiert sie Veranstaltungen aller Art und vernetzt so die Menschen untereinander. In der Gruppe können Studierende ihre kreativen und technischen Fähigkeiten ausleben, indem sie Ton- und Lichtequipment kennenlernen und ausprobieren, denn Uni-Cut befasst sich mit veranstaltungstechnischen Abläufen und Organisationsmanagement. Gleichzeitig unterstützen wir Organisationen, die bedürftigen Menschen helfen. Dies umfasst sowohl Spenden, die durch Veranstaltungseinnahmen zustande kommen, eine Förderung von Veranstaltungen, die bei solchen Hilfsorganisationen anstehen, als auch unsere ehrenamtliche Unterstützung vor Ort.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die zu diesem Zeitpunkt an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Exmatrikulation oder
4. Tod des Mitglieds.

Die außerordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Ausschluss
2. Austritt
3. Tod des Mitglieds

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und vier Beisitzenden und wird von der Mitgliederversammlung, entsprechend § 12 Absatz 3, für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder von Uni-Cut sein.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.

(2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.

(3) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche die Vereinigung vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von drei von fünf Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(4) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von einem Kassenprüfenden,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,

7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind öffentlich.

(3) Ein Bewerbender ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzkontrolle

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfende hat Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Der Kassenprüfende wird jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe, zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und

beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung muss dem Studierendenparlament mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller aktiven Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurde.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die Evangelische Studierendengemeinde (ESG). Gelder und Eigentumswerte aus der Studierendenschaft gehen an den AStA. Dieses muss für studentische Zwecke und für Zwecke der Initiative verwendet werden.